

# Allgemeine Mandatsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungsbeziehungen über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten (nachfolgend: „Mandatsverhältnis“) zwischen den Rechtsanwälten der Kanzlei am Dom (nachfolgend: „Rechtsanwälte“) und der Mandantin/dem Mandanten (nachfolgend „Mandant“).

Diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Mandanten erkennen die Rechtsanwälte nicht an; es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwälte in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen abweichender Bedingungen des Mandanten die Dienstleistung gegenüber dem Mandanten vorbehaltlos ausführt.

## § 2 Begründung und Umfang eines Mandatsverhältnisses

1. Ein Mandatsverhältnis kommt erst durch übereinstimmende Willenserklärungen des Mandanten und der Rechtsanwälte zu Stande. Anfragen an die Rechtsanwälte per E-Mail, Fax, Telefon oder die Kommunikation via eines Sozialen Netzwerks genügen hierzu nicht. Eine telefonische Beratung als Ersatz einer Erstberatung findet nicht statt.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird im Rahmen der Vollmachtserteilung durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Der konkrete Auftragsumfang kann auch in Form einer Honorarvereinbarung bestimmt werden. Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Beratungsleistung, nicht ein bestimmter Erfolg.
3. Zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erteilt. Ein solcher Auftrag muss wenigstens in Textform via E-Mail erfolgen und von den Rechtsanwälten mit einer korrespondierenden E-Mail angenommen werden.
4. Das Mandatsverhältnis wird durch die Rechtsanwälte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.
5. Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte die rechtliche Angelegenheit von ausländischem Recht berührt sein, werden die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hinweisen. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen oder aber den Rechtsanwälten den Auftrag zu erteilen, diese Leistung bei einem fachkundigen Dritten zu beziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### § 3 Kommunikation und Vertraulichkeit

1. Die vom Mandanten zu Beginn des Mandatsverhältnisses bekanntgegebenen Adressdaten (inkl. e-Mail, Telefon und Fax) gelten bis zu einer durch Mandanten angezeigten Adressänderung als korrekt. Mit Eingabe seiner E-Mail-Adresse versichert der Mandant, dass er Inhaber der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse ist oder aber diese berechtigt nutzen und die Zusendung von Informationen an diese E-Mail-Adresse durch den Inhaber gestattet wurde.
2. Gibt der Mandant eine E-Mail- und/oder Faxadresse als Adressdaten an, so erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass
  - a) Informationen auch über diese Kommunikationswege ausgetauscht werden können,
  - b) die Kanzlei mit der Übermittlung von Informationen über diese Kommunikationswege ihren Informationspflichten nachkommt und
  - c) diese Informationen unverschlüsselt per e-Mail übersendet werden.

Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben, und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft.

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

3. Die Kanzlei ist berechtigt, ihr vom Mandanten im Rahmen des Mandates übergebene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass seitens der Rechtsanwälte ohne vorherige Prüfung rechtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten erteilte mündliche Auskünfte nicht Grundlage einer wirtschaftlichen Disposition oder sonstigen Entscheidung des Mandanten sein können.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

2. Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
3. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwälten sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.
4. Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.
5. Mit den Rechtsanwälten vereinbarte Termine sind bei Verhinderung rechtzeitig abzusagen. Die Rechtsanwälte bereiten die Termine für den Mandanten vor und halten sich diese für diesen frei. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben werden.

## **§ 5 Vergütung**

### 1. Vergütung nach dem RVG

- a) Soweit keine individuelle Honorarvereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem RVG richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Honorarvereinbarung getroffen.
- b) Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG abweicht.

### 2. Honorarvereinbarung

Alternativ kann zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten eine individuelle Honorarvereinbarung getroffen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

### 3. Vorschuss

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte angemessene Vorschüsse für voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen sowie spätestens nach Beendigung des

Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts nebst etwaiger Auslagen zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.

Ausgelegte oder einzuzahlende Gerichts- oder Verfahrensgebühren können die Rechtsanwälte sofort zur Gänze erstattet verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt oder werden Auslagen nicht auf Anforderung erstattet, können die Rechtsanwälte nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

#### 4. Abtretung und Aufrechnung

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen und Auslagen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

#### **§ 6 Zahlung**

Für sämtliche Rechnungen und Auslagenanforderungen der Rechtsanwälte wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung (entspricht dem Rechnungsdatum) vereinbart. Mit dem 15. Tag nach Rechnungsstellung tritt Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Für jede Mahnung werden Mahngebühren erhoben. Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwälte, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

#### **§ 7 Aktenaufbewahrung**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwälte, bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht bei den Rechtsanwälten vorher abholt. Das Gleiche gilt für andere Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

#### **§ 8 Geltung für neue Mandatsverhältnisse**

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandatsverhältnisse, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen einzelnen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Mandatsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Aachen, Deutschland.